



STADT WELS
Steuerverwaltung

Stadtplatz 1, 4600 Wels
Bearbeiter: Evelyn Pfeifer
Zimmer Nr. 289
Tel.: +43 7242 235 5840
E-Mail: stv@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Merkblatt

für Spielapparate und Wettterminals

Lustbarkeitsabgabe

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 i.d.g.F. in Verbindung mit der Lustbarkeitsabgabeordnung 2017 i.d.g.F. der Stadt Wels sieht für **Spielapparate**, an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind und für **Wettterminals**, eine **Meldepflicht** vor. Diese Meldepflicht besteht im Bereich der Stadt Wels an den **Magistrat der Stadt Wels, Finanzdirektion, Dst. Steuerverwaltung** und hat **3 Tage vor Inbetriebnahme** zu erfolgen.

Spielapparate

sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen.

Nicht als Spielapparate gelten Unterhaltungsapparate, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Ausspielungen durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber gemäß Glücksspielgesetz sind nicht lustbarkeitsabgabepflichtig.

Wettterminals

sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

Die **Abgabe** beträgt laut Lustbarkeitsabgabeordnung 2017 der Stadt Wels i.d.g.F. **für jeden angefangenen Betriebsmonat**

- für **Spielapparate EUR 50,00**
bzw. in Betrieben mit **mehr als 8** solcher Spielapparate **EUR 75,00** je Apparat und
- für **Wettterminals EUR 250,00** je Terminal

Mit Fragen bzw. An- und Abmeldungen wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiter der Dienststelle Steuerverwaltung, Rathaus, Stadtplatz 1, 2. St., Zi. Nr. 285 und 289 – Fr. Pfeifer, Tel. 07242 235 5840 oder Hr. Gasser, Tel. 07242 235 5990.

Abgabeschuldner für den Betrieb von Spielapparaten ist der Veranstalter (Unternehmer), auf dessen Rechnung oder dessen Namen Spielapparate betrieben werden; weiters auch derjenige, der den Behörden gegenüber als Veranstalter (Unternehmer) auftritt oder sich öffentlich als Veranstalter (Unternehmer) ankündigt.

Abgabenschuldner für den Betrieb von Wettterminals ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen im Sinn des § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz.